

Interkantonale Vereinbarung über den Anschluss der Gemeinden Fläsch, Jenins und Maienfeld an die Abwasserreinigungsanlage Bad Ragaz

vom 1. April 1985 (Stand 1. April 1985)

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Graubünden
erlassen

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971¹, Art. 56 des st.gallischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973², Art. 203 Abs. 2 des st.gallischen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979³ sowie Art. 35 der bündnerischen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

als Vereinbarung:⁴

Art. 1

¹ Die politische Gemeinde Bad Ragaz und die politischen Gemeinden Fläsch, Jenins und Maienfeld werden zum Abschluss von Anschlussverträgen über die gemeinsame Benützung der Abwasserreinigungsanlage der politischen Gemeinde Bad Ragaz ermächtigt.

Art. 2

¹ Die Anschlussverträge regeln:

- a) die gemeinsame Benützung der Anlageteile;
- b) die Eigentumsverhältnisse;
- c) die Kostenteilung;
- d) die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

² Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Behörden⁵ der Vereinbarungskantone.

1 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

2 sGS 752.1.

3 sGS 151.2.

4 In Vollzug ab 1. April 1985.

5 Im Kanton St.Gallen das Baudepartement; Art. 25 lit. b und d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

Art. 3

¹ Für Bestand und Betrieb der Anlagen ist das Recht der gelegenen Sache massgebend.

² Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz⁶ und die den Vertragsparteien aufgrund der Gesetzgebung ihres Kantons obliegenden besonderen Pflichten bleiben vorbehalten.

Art. 4

¹ Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Zuvor ist ein Verständigungsverfahren unter Leitung der zuständigen Departemente⁷ der Vereinbarungskantone durchzuführen.

Art. 5

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone bestimmen innert dreissig Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bezeichnen innert fünfzehn Tagen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Dieser darf seinen Wohnsitz in keinem der Vereinbarungskantone haben. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, so trifft der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes die Wahl.

Art. 6

¹ Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bad Ragaz. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Vorschriften des st.gallischen Gesetzes über die Zivilrechtspflege.⁸

² Auf die Hinterlegung des Schiedsspruches wird verzichtet. Seine Zustellung erfolgt ohne Vermittlung der richterlichen Behörden. Er ist den Regierungen der Vereinbarungskantone mitzuteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.⁹

Art. 7

¹ Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und Dritten werden von den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden¹⁰ der Vereinbarungskantone entschieden.

6 Gewässerschutz, SR 814.2.

7 Im Kanton St.Gallen das Baudepartement; Art. 25 lit. b und d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

8 nGS 22–56 (sGS 961.2).

9 sGS 961.71.

10 nGS 22–56 (sGS 961.2); VRP, sGS 951.1.

Art. 8

¹ Zivilrechtliche Streitigkeiten und Anstände, bei denen den Vertragsparteien lediglich die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, werden von den ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden¹¹ der Vereinbarungskantone entschieden.

Art. 9

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone verpflichten sich, den Entscheiden der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden des anderen Kantons Nachachtung zu verschaffen.

² Entscheide, die eine Geldforderung betreffen, sind im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹² vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 10

¹ Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen über Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung¹³ und Art. 11 Abs. 3 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes¹⁴ dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 11

¹ Die Anpassung dieser Vereinbarung an die zukünftige Gesetzgebung des Bundes und der Vereinbarungskantone bleibt vorbehalten. Diese setzen sich darüber ins Einvernehmen.

Art. 12

¹ Diese Vereinbarung wird angewendet, sobald sie von den Vereinbarungskantonen unterzeichnet ist.

11 nGS 22–56 (sGS 961.2); VRP, sGS 951.1.

12 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. Mai 1874, SR 101.

14 BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	20-50	01.04.1985	01.04.1985

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.04.1985	01.04.1985	Erlass	Grunderlass	20-50